

tretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen - Anpassungsverordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 363),

— § 9 Abs. 3 und die Ziffern 4, 7 und 8 der Anlage zur Verordnung vom 26. November 1969 über den Schutz vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung — Strahlenschutzverordnung — (GBl. II Nr. 99 S. 627).

Anlage

zu vorstehendem Gesetz

Begriffsbestimmungen:

1. Kernanlagen:

- a) Kernkraftwerke, Kernheizwerke,
- b) Forschungsreaktoren und sonstige Kernreaktoranlagen,
- c) unterkritische Anordnungen,
- d) Anlagen zur Herstellung, Be- und Verarbeitung sowie zur Aufbewahrung von Kernmaterial,
- e) Anlagen zur Wiederaufbereitung von bestrahltem Kernmaterial,
- f) Anlagen zur zentralen Endlagerung radioaktiver Abfälle.

2. Einsatz von Kernanlagen:

Der Einsatz von Kernanlagen umfaßt:

- a) den dem Anwendungszweck entsprechenden Betrieb der Anlage,
- b) die zur Vorbereitung auf diesen Betrieb notwendigen Tätigkeiten, wie Standortwahl, Projektierung, Konstruktion, Errichtung, Herstellung, Inbetriebnahme, Reparatur und Rekonstruktion,
- c) die Stilllegung der Anlage.

3. Strahleneinrichtungen:

- a) Einrichtungen, die umschlossene Strahlenquellen enthalten (z. B. Teletherapieeinrichtungen, Gammadefektoskopieeinrichtungen, Banddickenmeßeinrichtungen, Strahlenschranken, Dichte- und Feuchtemeßeinrichtungen, Ionisationsdetektoren u. a.),
- b) Einrichtungen, in denen geladene Teilchen beschleunigt werden (Röntgeneinrichtungen und Teilchenbeschleuniger),
- c) Einrichtungen, in denen ionisierende Strahlung als Nebeneffekt auftritt.

4. Einsatz von Strahleneinrichtungen:

Der Einsatz von Strahleneinrichtungen umfaßt:

- a) den dem Anwendungszweck entsprechenden Betrieb der Einrichtung,
- b) die zur Vorbereitung auf diesen Betrieb notwendigen Tätigkeiten, wie Standortwahl, Projektierung, Konstruktion, Errichtung, Herstellung, Inbetriebnahme und Instandhaltung,
- c) die Stilllegung der Einrichtung.

5. * Radioaktiver Stoff:

Radioaktiver Stoff ist jeder Stoff, der Radionuklide oberhalb festzulegender Mengen und/oder Konzentrationen enthält.

6. Umschlossene Strahlenquelle:

Ein radioaktiver Stoff, der ständig von einer allseitig dichten, festen, inaktiven Hülle umschlossen ist, die unter üblichen betriebsmäßigen Beanspruchungen seinen Austritt verhindert.

7. Kernmaterial:

Kernmaterial sind radioaktive Stoffe,

— in denen bei geeigneter Anordnung eine Kernspaltungskettenreaktion unterhalten werden kann (Kernbrennstoffe),

— aus denen durch physikalische oder chemische Verfahren Kernbrennstoffe hergestellt werden können,

sofern festzulegende Mindestmengen und/oder Konzentrationen überschritten werden.

8. Verkehr mit radioaktiven Stoffen:

Erwerb, Besitz, Verfügung, Ein- und Ausfuhr, Weitergabe und jede andere Verbreitung sowie Transport auf öffentlichen Verkehrswegen;

Umgang (Untersuchung, Gewinnung, Aufbereitung, Herstellung, Be- und Verarbeitung, Anwendung, Aufbewahrung, innerbetrieblicher Transport, Beseitigung und jede sonstige Verwendung oder Veränderung);

andere Tätigkeiten, bei denen radioaktive Stoffe anwesend sind.

9. Strahlenschutz:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, die dem Schutz des Menschen und seiner Umwelt vor der schädigenden Einwirkung ionisierender Strahlung dienen.

10. Atomsicherheit:

Atomsicherheit umfaßt die nukleare Sicherheit und die Maßnahmen zur Verhinderung der mißbräuchlichen Anwendung der Atomenergie.

11. Nukleare Sicherheit:

Zustand und Eigenschaft einer Kernanlage, die dadurch charakterisiert sind, daß

— bei zweckbestimmter Funktionsweise solche Abweichungen vom Normalbetrieb zuverlässig vermieden werden, die zu unerlaubten Strahlenbelastungen des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung führen,

— beim Eintritt zu berücksichtigender Störfälle keine unzulässigen Strahlenbelastungen des Betriebspersonals oder von Personen in der Umgebung verursacht werden.

12. Mißbräuchliche Anwendung der Atomenergie:

Die mißbräuchliche Anwendung der Atomenergie umfaßt den Einsatz von Kernanlagen und Strahleneinrichtungen oder den Verkehr mit Kernmaterial oder sonstigen radioaktiven Stoffen ohne Erlaubnis oder zu anderen als in der Erlaubnis genannten Zwecken. Sie umfaßt auch Angriffe sowie unbefugte Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen.

13. Kernmaterialkontrolle:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden zur Nachweisführung und Überwachung von Kernmaterial.

14. Physischer Schutz:

Gesamtheit der Forderungen, Maßnahmen, Mittel und Methoden, um kriminellen Angriffen und unbefugten Einwirkungen auf Kernmaterial und Kernanlagen wirksam vorzubeugen, sie rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern, sowie um verlorengegangenes Kernmaterial wiederzuerlangen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achten Dezember neunzehnhundertdreiundachtzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achten Dezember neunzehnhundertdreiundachtzig

Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E. H o n e c k e r